



Reglement über die Benützung des Waldhauses (Forsthaus Breithau) (Waldhausreglement)

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Besenbüren beschliesst, gestützt auf § 15 des aargauischen Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 20 lit. i des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes

Reglement über die Benützung des Waldhauses:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Besenbüren ist Eigentümerin des Forsthauses Breithau.

Dieses steht für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung.

Die Feuerstelle und der Vorplatz stehen den Benützern des Waldhauses zur Verfügung. Ist das Waldhaus nicht vermietet, stehen diese Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Benützung des Waldhauses liegt beim Gemeinderat.

§ 3 Benützungsrecht

Das Waldhaus steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung. Der Mietvertrag darf ausschliesslich durch Volljährige eingegangen werden.

§ 4 Benützungsgebühr

Für die Benützung des Waldhauses ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie getragen werden (Dafür ist die Festgarnitur vorgesehen). Das „Aufstuhlen“ ist wegen des Beschädigungsrisikos der Tische verboten! Nach jeder Benützung sind zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:

- Hausräume und Umgebung des Hauses
- Tische, Kücheneinrichtung, Essbestecke, Trinkgläser, Geschirr

Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. In der Umgebung (ausser bei der Feuerstelle) dürfen keine Feuer entfacht werden. Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt (Brandgefahr).

Ferner sind die vom Mieter angebrachten Wegmarkierungen (Ballöne, Transparente, Hinweisschilder etc.) vom Mieter wieder zu entfernen.



Mieter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Benützung des Waldhauses verweigert werden.

§ 6 Haftung

Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die durch die Benützung des Waldhauses entstehen.

Die Ortsbürgergemeinde Besenbüren lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Waldhauses entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht des Eigentümers.

§ 7 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

Der Gemeinderat erlässt weitere nötige Regelungen, wie bspw. die Fassung des detaillierten Mietvertrages und den Gebührentarif etc.

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements genehmigen.

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 5. Juli 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Benützung des Waldhauses vom 16. September 1974.



Anhang

Gebührentarif

1. Benützungsgebühren

Die Grundgebühr wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft. Sie beträgt für Einwohner/innen von Besenbüren Fr. 100.– (gilt nur einmal pro Jahr für Personen, welche im gleichen Haushalt leben); für auswärtige Benützer/innen Fr. 200.–. Hinzu kommt die Entschädigung für den Hauswart, von Fr. 50.–.

2. Ausnahmeregelung

Ortsansässige Vereine, Kommissionen, die Schule, Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung können das Waldhaus einmal pro Jahr gratis benützen, wobei für den Hauswart bzw. die Hauswartin eine Entschädigung zu entrichten ist. Diese Entschädigung beträgt Fr. 50.–. Eine Kumulation der Funktionen ist ausgeschlossen.

3. Benützung zu kommerziellen Zwecken (Spezialfälle)

Spezialfälle (wie Höllenfest, Wirtebewilligungen etc.) werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat geregelt.

4. Gebühr für zusätzliche Aufwendungen

Werden durch Nichteinhalten der Vorschriften oder Auflagen zusätzliche Umtriebe verursacht, kann der Gemeinderat eine Umtriebsentschädigung gemäss effektivem Aufwand erheben.

5. Materialverluste und Beschädigungen

Materialverluste und Beschädigungen sind der Ortsbürgergemeinde von den Benützern zu entschädigen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 28. Mai 2010.

Besenbüren, den 5. Juli 2010

Gemeinderat Besenbüren

Hermann Knecht, Gemeindeammann

Bruno Poletti, Gemeindeschreiber